



Groß Munzel

von 1901 e. V.



# VEREINSSATZUNG

## Geschäftsordnung

# VEREINSSATZUNG

	Inhalt
Name und Sitz des Vereins	§ 1
Zweck des Vereins	§ 2
Gemeinnützigkeit	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4 - 6
Organe des Vereins	§ 7 - 13
Wahlen	§ 14
Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften	§ 15
Kassentechnisches	§ 16, 17
Auflösung des Vereins	§ 18
Schlussbestimmungen	§ 19

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Groß Munzel von 1901 e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 337 beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Munzel.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken. Dieses geschieht durch Pflege und Förderung
  - des Freizeit- und Familiensports,
  - des Wettkampfsports,
  - der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege.
2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
3. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Barsinghausen zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Groß Munzel zu.
6. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt Mitglieder als:
  - a) erwachsene Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) Kinder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauungen werden.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung - der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge - ,
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) unehrenhafter Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten die Mitgliederversammlung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erfolgt. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens mit Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Ältestenrat.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten und Ankündigung in einer öffentlichen Tageszeitung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfungsausschusses,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands ,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist,
  - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Anträge können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
9. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstands,
  - b) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert,
  - c) im Falle des § 8 Abs. 5 h)Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
11. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gesamtvereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - den stellvertretenden Vorsitzenden (zwei)
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 4.000 DM sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu schriftlich erteilt ist.
4. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
5. Auf Vorschlag eines Spartenleiters entscheidet der Vorstand, ob einem Mitglied für besondere Leistungen oder gute Mitarbeit die Ehrennadel des Vereins verliehen wird.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - dem Jugendleiter
  - dem stellvertretenden Jugendleiter
  - dem Spartenleiter
  - den stellvertretenden Spartenleitern
  - dem Pressewart
  - dem Sozialwart
  - dem Mitgliederwart
  - jeweils dem Kassenwart der einzelnen Sparten.
2. Die Verteilung der Aufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 4.000 DM beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

## **§ 11 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche Mitglieder sind Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Sie ist oberstes Organ der Jugendsparten.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder durch Aushang einzuberufen.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.

## **§ 12 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich aus soviel Mitgliedern zusammen, wie der Verein Sparten hat. Der Ältestenrat muss sich aus mindestens einem Mitglied jeder Sparte zusammensetzen. Ein amtierendes Mitglied des Gesamtvorstands darf nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
2. Die Aufgabe des Rates ist es, Streitigkeiten im Vorstand zu schlichten bzw. durch Gespräche Einigung in Entscheidungen herbeizuführen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen unter sich einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, beim Vorsitzenden die Einberufung des Rates zu beantragen.

## **§ 13 Sparten**

Der Verein gliedert sich in verschiedene Sportarten, genannt Sparten. Die Sparten können sich in ihrem internen Bereich eine eigene Ordnung geben. Diese darf jedoch nicht von den Grundsätzen dieser Satzung abweichen.

## **§ 14 Wahlen**

1. Gewählt werden:
  - a) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung
    - der Vorsitzende
    - die stellvertretenden Vorsitzenden
    - der Schatzmeister
    - der Schriftführer
    - bis zu 3 Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
    - die Mitglieder des Ältestenrates
    - der Pressewart
    - der Sozialwart
    - der Mitgliederwart
  - b) von der Spartenversammlung - die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss, in der Vorstandswahlen durchgeführt werden - für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Spartenversammlung
    - der Spartenleiter
    - jeweils 2 stellvertretende Spartenleiter
    - der Kassenwart
  - c) von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr bis zur jeweiligen Jugendversammlung
    - aus jedem Altersjahrgang jeweils einen männlichen und einen weiblichen Jugendlichen in den Jugendvorstand
    - der Jugendleiter
    - der stellvertretende Jugendleiter
2. Die Wahl der Spartenleiter, der Vertreter der einzelnen Sparten im Gesamtvorstand, des Jugendleiters und des stellvertretenden Jugendleiters bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen im Anschluss nur einmal wiedergewählt werden.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während ihrer Amtszeit können sich Vorstand oder Gesamtvorstand selbständig ergänzen.
5. Treten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, muss der Ältestenrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird. Bis dahin bildet der Ältestenrat den Vorstand.

### **§ 15 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften**

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche geheime Abstimmung verlangt.
4. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Gefasste Beschlüsse werden in den Vereinskästen schriftlich mitgeteilt.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens 2 Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 17 Kassentechnisches**

1. Der Verein vereinnahmt sämtliche Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus dem Klubhaus und aus Werbeverträgen. Spartenbezogene Spenden und Umlagen sind der betreffenden Sparte zuzuführen.
2. Zu Beginn eines Geschäftsjahres haben alle Sparten dem Vorstand einen Voranschlag über die zu erwartenden Ausgaben zu übergeben. Der Vorstand berät vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Haushalt und legt der Versammlung einen Haushaltsplan vor. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1 - 3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder geändert werden.

## **§ 19 Schlussbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen wenn Amtsgericht, Finanzamt oder Landessportbund es fordern.

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.02.1981 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 25.03.2011 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# GESCHÄFTSORDNUNG

## des Turn- und Sportvereins Groß Munzel von 1901 e. V.

### **§ 1 Leitung der Mitgliederversammlungen**

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins Groß Munzel von 1901 e.V. Im Falle einer Verhinderung wird er von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **§ 2 Feststellung der Tagesordnung**

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der mit dem Vorsitz Betraute zunächst die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

### **§ 3 Wortmeldungen**

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gemeldet haben. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Zu demselben Tagesordnungspunkt sollte ein Mitglied nur jeweils dreimal das Wort erhalten. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes können in jedem Falle auch außer der Reihe sprechen.

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort.

Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss insofern ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden.

Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

### **§ 4 Redeordnung**

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache, verletzt der Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt ihm - wenn er es für erforderlich hält - eine Verwarnung. Fährt ein Redner gleichwohl fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger weiterer Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt. Diese weitere Verwarnung muss den Entzug des Wortes inhaltlich androhen.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Die Verwarnung muss inhaltlich diesen Verweis zum Gegenstand haben. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

### **§ 5 Anträge**

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 8 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen. Im übrigen gilt § 8 der Satzung.

## **§ 6 Schluss der Debatte**

Über "Anträge auf Schluss der Debatte" wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einen Redner dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter, das Wort.

Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

## **§ 7 Beratung, Abstimmung**

Während der Versammlung kann jedes Mitglied unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Anträge und Anfragen einbringen. Anträge müssen substantiiert begründet werden. Es ist dem Antragsteller gestattet, vor der Abstimmung oder während der Aussprache seinen Antrag zurückzuziehen oder zu ändern.

Liegen zu seinem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung herbeigeführt, die gemäß den Bestimmungen der Satzung erfolgen müssen.

Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei nicht geheimer Abstimmung oder Wahl hat jedes Mitglied durch Heben der Hand abzustimmen. Namentliche Abstimmungen finden nicht statt.

Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag in seiner endgültigen Form zu formulieren.

Bei geheimer Abstimmung bestimmt der Vorsitzende aus der Mitte der Versammlung zwei Stimmzähler, die die Stimmzettel vor der Abstimmung verteilen und danach wieder einsammeln.

Im übrigen gilt § 15 der Satzung.

## **§ 8 Vorstandswahlen**

Bei Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand gewählt, der sich aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zusammensetzt. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet, nachdem der 1. Vorsitzende gewählt worden ist.

Die Vorstandswahl verläuft folgendermaßen:

- a) Der Wahlleiter stellt den Antrag auf Entlastung des amtierenden Vorstandes.
- b) Wahl des 1. Vorsitzenden (danach endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes)
- c) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- d) Wahl des Schatzmeisters
- e) Wahl des Schriftführers
- f) Wahl des Pressewartes
- g) Wahl des Sozialwartes
- h) Wahl des Mitgliederwartes
- i) Wahl des Festausschussvorsitzenden
- j) Wahl des Kassenprüfungsausschusses
- k) Bestätigung der Spartenwahlen
- l) Bestätigung der Jugendleiter
- m) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Vor Beginn der Abstimmungen und Wahlen stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gem. der Satzung (eventuell qualifizierte Mehrheiten erforderlich) fest.

## **§ 10 Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung**

Die Satzung oder Geschäftsordnung des Vereins kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages geändert werden. Dieser muss dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit der Vorschlag entsprechend mit in die Tagesordnung aufgenommen werden kann.

Der Antragsteller hat seinen Antrag vor der Mitgliederversammlung substantiiert zu begründen.

Im übrigen gilt § 8 der Satzung und die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## **§ 11 Niederschriften**

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Schriftführung obliegt dem gewählten Schriftführer des Vereins. In seinem Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgabe einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Protokoll soll enthalten:

1. Datum und Zeit der Mitgliederversammlung
2. Zahl der anwesenden Mitglieder (lt. Anwesenheitsliste)
3. Tagesordnung (letzte Fassung)
4. Die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen (Ja- Stimmen, Nein- Stimmen, Enthaltungen)
5. Die Wahlergebnisse
6. Für den jeweiligen Tagesordnungspunkt eine kurze Zusammenfassung des Ablaufs der Mitgliederversammlung.

Das Protokoll wird durch Auslage im Geschäftszimmer des Vereins jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht. Ein Verlesen des Protokolls zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung findet nicht statt.

## **§ 12**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

## **§ 13**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Groß Munzel, den 20. März 1987